

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag

(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	Steinhohlstrasse 11a (Ober Erlenbach)
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	0174 390 1460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

Betretungsrecht, §§ 59, 60 BNatSchG

Petition: Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

"a) In §59 Abs.1 (Betretungsrecht) wird ein Satz 2 'Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist auf Straßen und Wegen gestattet.' hinzugefügt.

b) In §60 Satz 1 (Haftungsausschluss zu §59) wird hinter dem Wort 'Betreten' die Angabe '(§59 Abs.1)' ergänzt.

c. In §60 Satz 2 (Haftungsausschluss zu §59) werden hinter dem Wort 'Natur' die Worte 'und ihrer Bewirtschaftung' ergänzt."

Begründung

1 Erklärungen zum Petition:

a. Gegen eine Behandlung im Zuge der Erörterungen zur Novellierung des BNatSchG (Referentenentwurf idF v. 01.12.2016 - BMUB NII 1 – 70301/10-4) bestehen keine Bedenken, wobei die Novellierung der §§ 21, 27, 30, 39, 44 und 45 BNatSchG bleibt unberührt. Die Positionen a,b,c des Petition würden dann zu Nr. 8a, 9b, 8c in Art. 1 des v.g. Referentenentwurfes.

aa. Das Petition (diese Petition in Kopie) wird dem BMUB unter dem v.g. GschZ und heutigem Datum (15.12.2016) z.K. übermittelt. Einer über eine Kenntnisnahme hinausgehenden gänzlichen oder teilweisen Aufnahme des Petition seitens des BMUB in eine Entwurfsversion des BNatSchG wie v.g. stünde nichts entgegen.

b. Gegen ggf. vom Gesetzgeber favorisierte sinn- und inhaltsgleiche Alternativformulierungen der Nr. 8a - 8c wie v.g. bestünden ebenfalls keine Bedenken.

2 Gründe zu den Positionen a,b,c des des Petition:

a1. Pos. a liegen im wesentlichen die Gründe zugrunde, die auch der Installation des §14 Abs.1 Satz 2 BWaldG zugrundelagen und -liegen. Länderspezifische Variabilitäten der vom Betretungsrecht betroffenen "freien Landschaft(en)" übertreffen zudem nicht die entsprechenden waldspezifischen Variabilitäten. Daher sind auch in der "freien Landschaft" die hier angesprochenen erholförderlichen Fortbewegungsformen künftig nicht einer Entscheidung auf landesrechtlicher Ebene zu unterwerfen.

aa. Vor allem gilt dies für das Fahren mit Rollstühlen (nicht jeder Rollstuhlfahrer ist krank), da es im öffentlichen Interesse liegt, einschlägig betroffenen Menschen größtmögliche Mobilitätsräume (auch zur Erholung) zu eröffnen und dies nicht von länderspezifischen Willensbildungen abhängig zu machen.

ab. Die Diktion "Rollstuhl" statt "Krankenfahrstuhl" wäre sicher in einem gesonderten Verfahren, da hier nicht nur das BWaldG (bzw. auch, s.o., BNatSchG) betroffen wäre, zuzuführen.

Nr. 8b begründet sich in der Erfordernis der Klarstellung des inhaltlichen Bezuges des weiter fortgesetzt verwendeten Begriffes "Betreten" et syn.

Nr. 8c begründet sich darin, daß

ba. es zwar aller politischer Ehren wert ist, wenn der Gesetzgeber bei der Installation des §60 unter "Natur" auch die landwirtschaftlichen Flächen subsumierte. Im Interesse derer, die das Land bzw. im v.g. Sinne die Natur bewirtschaften,

bb. aber dennoch Klarheit hinsichtlich dessen geschaffen werden muß, daß bestimmte Erscheinungen, denen der Erholungssuchende im Außenbereich begegnet, nicht aus der ökologischen Dynamik der betretenen Fläche und ihrer Umgebung jew. per se, sondern aus Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen resultieren (z.B. Rutschgefahr durch Rübenerntematsch).

bc. S.a. §17 Abs.3 LWaldG M-V idgF.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER FAX ODER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENST DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST ODER ALS FAX AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

NUR FÜR POST- ODER FAXEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG, DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Telefax (Fax: (030)227 36027) oder per Post an die oben angegebene Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlamentes abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.